

SG_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2007/81 vom 28. März 2008

Sg Versicherungsgericht, 2008-03-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publikationen_AVI_2007_81

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2007/81 du 28 mars 2008

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2007/81 del 28 marzo 2008

Regeste

Art. 8 Abs. 1 lit. f AVIG, Art. 15 AVIG. Kann eine versicherte Person während des Leistungsbezuges einer verfügten Bildungsmassnahme wegen der Pflegebedürftigkeit des erkrankten Ehegatten nicht nachkommen, so gilt sie als nicht vermittlungsfähig und verliert ihren Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 28. März 2008, AVI 2007/81).

Erwägungen

E. 1

1.1 Eine der Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung ist nach Art. 8 Abs. 1 lit. f des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG) die Vermittlungsfähigkeit. Gemäss Art. 15 Abs. 1 AVIG sind arbeitslose Personen vermittlungsfähig, wenn sie bereit, in der Lage und berechtigt sind, eine zumutbare Arbeit anzunehmen und an Eingliederungsmassnahmen teilzunehmen. Vermittlungsfähigkeit verlangt in diesem Sinn objektiv die Arbeitsberechtigung und Arbeitsfähigkeit einer versicherten Person und subjektiv ihre Bereitschaft, die Arbeitskraft entsprechend den persönlichen Verhältnissen während der üblichen Arbeitszeit einzusetzen (BGE 126 V 378 E. 1b mit Hinweisen; Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes [EVG], seit 1. Januar 2007 Sozialrechtliche Abteilung des Bundesgerichtes, vom 8. April 2003 i.S. E., C 138/03, E. 5.2). 1.2 Vermittlungsunfähigkeit liegt unter anderem vor, wenn eine versicherte Person aus persönlichen oder familiären Gründen ihre Arbeitskraft nicht so einsetzen kann oder will, wie es eine Arbeitgeberin oder ein Arbeitgeber normalerweise verlangt, wobei der Grund für die Einschränkung in den Arbeitsmöglichkeiten keine Rolle spielt (Urteil des EVG vom 12. Juni 2003 i.S. E., C 315/02, E. 3). 1.3 Wesentliches Merkmal der Vermittlungsbereitschaft ist die Bereitschaft zur Annahme einer Dauerstelle als Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerin. Die Bereitschaft der versicherten Person, eine neue Stelle anzutreten, ist aufgrund objektiver Kriterien zu prüfen. Der Wille allein oder die bloss verbal erklärte Vermittlungsbereitschaft genügen nicht. Bei fehlenden Aktivitäten und bei Dispositionen, die der Annahme der Vermittlungsbereitschaft entgegenstehen, kann sich die versicherte Person nicht darauf berufen, sie habe die Vermittlung und Suche einer Arbeit gewollt (BGE 122 V 266 f. E. 4).

E. 2

Zu klären ist die Vermittlungsfähigkeit der Beschwerdeführerin für den Zeitraum vom 22. März 2007 bis 30. April 2007. 2.1 Auf Grund der Akten steht fest, dass der Ehemann der Beschwerdeführerin vom 18. bis am 28. März 2007 im Spital Z.____, hospitalisiert wurde

(act. G3.A28) und sich anschliessend vom 28. März bis 20. April 2007 im Universitätsspital aufhielt (act. G3.A31). Insoweit bestand für die Beschwerdeführerin während dieser Zeit nicht die Notwendigkeit, ihren Mann zu pflegen, so dass sie unabhkömmlich gewesen wäre. Wohl eher wollte die Beschwerdeführerin ihrem Ehemann in dieser schweren Zeit Beistand und moralische Unterstützung leisten. Dass sie in dieser Situation die Arbeit resp. den Orientierungskurs vernachlässigt hat, ist aus ethischen Gründen sowie aufgrund ihrer ehelichen Beistandspflicht nachvollziehbar, begründet jedoch keinen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung. Die Arbeitsfähigkeit, also die körperliche und geistige Leistungsfähigkeit der Beschwerdeführerin, die soziale Eignung und die Verfügbarkeit in räumlicher sowie in zeitlicher Hinsicht, einer Arbeit nachzugehen (Thomas Nussbaumer, Arbeitslosenversicherung, in: Ulrich Meyer (Hrsg.), Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht, Soziale Sicherheit, Basel 2007, Rz 264; vgl. Gerhard Gerhards, Kommentar zum Arbeitslosenversicherungsgesetz (AVIG), Band I, zu Art. 15, Rz 29), hätte bei der Beschwerdeführerin während des Spitalaufenthaltes ihres Ehemannes bestanden. Das am 16. April 2007 ausgestellte Arzteugnis besagt zwar, dass die Beschwerdeführerin vom 18. März 2007 bis Ende April 2007 arbeitsunfähig sei. Der ausstellende Arzt führte jedoch keine physischen oder psychischen Beschwerden der Beschwerdeführerin auf, sondern begründete die Arbeitsunfähigkeit der Beschwerdeführerin einzig mit der Krankheit des Ehemannes. Es ist deshalb davon auszugehen, dass das ärztliche Attest das nachvollziehbare Bedürfnis der Beschwerdeführerin belegt, ihrem Mann während des Spitalaufenthalts, sowie auch während der Tage danach, beizustehen. Soweit nach dem Spitalaufenthalt die Spitex den Pflegebedarf des todkranken Gatten nur teilweise abdeckte und es an der Beschwerdeführerin lag, die Betreuung ihres Mannes zu übernehmen (act. G6), war sie auch nicht in der Lage, eine Arbeit anzunehmen. 2.2 Die Vermittlungsfähigkeit der Beschwerdeführerin muss folglich für die Zeitspanne vom 22. März 2007 bis 30. April 2007 verneint werden. Das am 16. April 2007 erstellte ärztliche Attest lässt darauf schliessen, dass die Beschwerdeführerin aufgrund der Erkrankung ihres Ehemannes nicht bereit bzw. in der Lage war, ihre Arbeitskraft während der üblichen Arbeitszeit einzusetzen. Die Beschwerdeführerin macht denn auch selbst nicht geltend, sie hätte eine ihr während dieser Zeitspanne angebotene Dauerstelle angenommen.

E. 3

Die Beschwerde ist daher abzuweisen. Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 61 lit. a des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts). Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.